

**Darlehensbedingungen**  
Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und  
vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

<b>Emissionsbezogene Angaben</b>
<b>Darlehensnehmer:</b>
<b>Thermondo Energy Zwei GmbH, Berlin</b> Vertreten durch die Geschäftsführer: David Hanf, geboren am 18.12.1982 Lucas Koczian, geboren am 24.07.1990 Christina Zachmann, geboren am 13.07.1990 Geschäftsadresse: Brunnenstraße 153, 10115 Berlin HRB 214500, Amtsgericht Charlottenburg
<b>Projektbezogene Angaben:</b>
<b>Projekt-Name und -ID:</b> Thermondo365, 1470 <b>Darlehenszweck:</b> Umsetzung des Unternehmensfinanzierungs-Projekts gemäß Projektbeschreibung vom 01.06.2021 <b>(Hinweis:</b> Details ergeben sich aus den Allgemeinen Darlehensbedingungen und der Projektbeschreibung, die Anlagen zu diesem Vertrag sind.) <b>Funding-Schwelle:</b> EUR 500.000 <b>Funding-Limit:</b> EUR 1.000.000 <b>Funding-Zeitraum:</b> 07.06.2021 bis 06.09.2021 (einmalige oder mehrmalige Verlängerung möglich bis zu einem maximalen Gesamt-Zeitraum von 12 Monaten)
<b>Individueller Darlehensbetrag:</b> siehe Zeichnungsschein <b>Hinweis:</b> Der Darlehensbetrag muss mindestens EUR 250 betragen und durch 50 teilbar sein (z.B. EUR 1.350,00). <b>Bitte überweisen Sie den gesamten Betrag innerhalb von drei Werktagen ab Vertragsschluss auf das untenstehende Projekt-Treuhandkonto. Der Vertrag ist hinfällig, wenn Sie Ihre Einzahlung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen geleistet haben (Ziffer 2.2 der Allgemeinen Darlehensbedingungen).</b>
<b>Zins- und Tilgungsleistungen:</b>
<b>Feste Verzinsung:</b> 6,00 % p.a. Die Zinsen sind jährlich nachschüssig zum 30.04. fällig, erstmals am 30.04.2022.
<b>Annuitätische Tilgung:</b> Die Tilgung erfolgt vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt in jährlichen, nachschüssigen Annuitäten, erstmals zum 30.04.2022, die letzte Auszahlung erfolgt voraussichtlich zum 30.04.2031. Die Nachrangdarlehensnehmerin nimmt zur Finanzierung des Anlageobjekts ein Bankdarlehen in Höhe von EUR 20 Mio von der Berliner Volksbank eG auf. Die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und die Zahlung der anfallenden Zinsen an den Nachrangdarlehensgeber erfolgt unter der Bedingung, dass die Anforderungen für eine Entnahme gemäß des Fremdkapitaldarlehens mit der Berliner Volksbank eG erfüllt sind. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn durch die Emittentin ggü. der Berliner Volksbank eG der Nachweis erbracht wurde, dass der Schuldendienstdeckungsgrad (DSCR) des Projektes den Wert 1,1 überschreitet und die weiteren Voraussetzungen einer Entnahme (Absicherung Kapital- und Schuldendienst sowie Betriebsaufwand, Ansparung Reserven) erfüllt sind. Diese Anforderungen sind planmäßig immer gewährleistet. Bei Erfüllung der vorgenannten

Voraussetzungen, bedarf es keiner weiteren Zustimmung durch die Berliner Volksbank eG für die Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger.

**Kontodaten des Zahlungsdienstleisters (Projekt-Treuhandkonto):**

Kontoinhaber: SecuPay AG  
IBAN/Kontonummer: DE21850400611005505342  
BIC/Bankleitzahl: COBADEFFXXX  
Verwendungszweck: TA-Nummer

**Anlagen zu den Darlehensbedingungen:**

- Anlage 1 – Risikohinweise
- Anlage 2 – Projektbeschreibung vom 01.06.2021
- Anlage 3 – Widerrufsbelehrung und Hinweis auf das Widerrufsrecht

**Risikohinweis:** Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Darlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Darlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Darlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Insolvenzordnung). Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Darlehensnehmers dessen bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens des Darlehensnehmers ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 Insolvenzordnung). Diese gesetzlichen Vorschriften können sich mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre eingreift.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers zurück. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

Aufgrund dieser eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion des Nachrangkapitals trifft den Darlehensgeber ein unternehmerisches Verlustrisiko. Der Darlehensgeber erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte. Er hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung dieses unternehmerischen Risikos einzuwirken, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten des Darlehensnehmers zu beenden, bevor das eingebrachte Kapital verbraucht ist. Mit dieser vertraglichen Gestaltung werden aus Sicht des Darlehensgebers die Nachteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung des Darlehensgebers, kein Einfluss auf die Unternehmensführung des Darlehensnehmers und keine sonstigen

**Mitwirkungs- und Informationsrechte des Darlehensgebers) mit den Nachteilen des Eigenkapitals (Beteiligung des Darlehensgebers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht des Darlehensnehmers bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) verbunden. Für den Darlehensgeber bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage 1).**

**Hinweis: Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Funding-Page erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, dem Darlehensnehmer Fragen zu stellen, informieren Sie sich aus unabhängigen Quellen und holen Sie fachkundige Beratung ein, wenn Sie unsicher sind, ob Sie diesen Darlehensvertrag abschließen sollten.**

# Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

## Präambel

Der Darlehensnehmer plant die Umsetzung des in der Projektbeschreibung näher beschriebenen Vorhabens („**Crowdfunding-Projekt**“). Der Darlehensgeber möchte ihm einen Teil des erforderlichen Kapitals in Form eines zweckgebundenen, qualifiziert nachrangigen Darlehens („**Darlehen**“) zur Verfügung stellen. Bei dem Darlehen handelt es sich um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko. Zur weiteren Finanzierung des Investitionsvorhabens wird die Darlehensnehmerin ein Darlehen bei der Berliner Volksbank eG in Höhe von voraussichtlich EUR 20.000.000,00 aufnehmen. Zur Absicherung dieses Darlehens wird die Darlehensnehmerin Gegenstände ihres Vermögens sicherungsübereignen.

Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung („**Crowdfunding**“) in Form einer Vielzahl von Teil-Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern („**Teil-Darlehen**“). Die Teil-Darlehen sind bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet und werden über die Website [www.dkb-crowdfunding.de](http://www.dkb-crowdfunding.de) vermittelt („**Plattform**“); der Betreiber dieser Plattform, DKB Crowdfunding GmbH, Baseler Straße 10, 60329 Frankfurt am Main, im Folgenden („**Plattformbetreiber**“).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

### 1. Darlehensgewährung; Darlehenszweck

1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Zeichnungsschein angegebenen Höhe („**Darlehensbetrag**“).

1.2 Der Darlehenszweck („**Darlehenszweck**“) ergibt sich aus den Emissionsbezogenen Angaben und der näheren Beschreibung in der Anlage „Crowdfunding-Projektbeschreibung“ („**Crowdfunding-Projektbeschreibung**“). Falls dies in den Emissionsbezogenen Angaben ausdrücklich vorgesehen ist, umfasst der Darlehenszweck außerdem die Deckung der Transaktionskosten für die Finanzierung durch dieses Crowdfunding (vgl. hierzu noch Ziffer 5.4).

### 2. Zeichnungserklärung; Vertragsschluss

2.1 Der Darlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Crowdfunding-Projekts auf der Plattform ein rechtlich bindendes **Angebot** zum Abschluss des Darlehensvertrags an interessierte Investoren ab. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende des Funding-Zeitraums oder mit dem Erreichen des Funding-Limits gemäß den Emissionsbezogenen Angaben.

Der Darlehensgeber muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er nimmt das Vertragsangebot des Darlehensnehmers durch das vollständige Ausfüllen des auf der Plattform dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons „**Jetzt zahlungspflichtig investieren**“ in rechtlich bindender Form an („**Zeichnungserklärung**“).

Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Darlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Zeichnungserklärung beim Darlehensnehmer zustande („**Vertragsschluss**“). Der Darlehensnehmer bestätigt gegenüber dem Darlehensgeber durch Nachricht an die in dem Zeichnungsschein genannte Adresse („**autorisierte Adresse**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.4) den Zugang der Zeichnungserklärung („**Zugangsbestätigung**“).

2.2 Der individuelle Vertragsschluss steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab Vertragsschluss entsprechend den in Ziffer 4 geregelten Bestimmungen einzahlt („**Individual-Einzahlungsbedingung**“).

2.3 Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Weiterhin wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber nicht Partei des Darlehensvertrags wird.

### **3. Zustandekommen des Fundings, Funding-Zeitraum**

3.1 Die Wirksamkeit aller rechtlichen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag mit Ausnahme der in Ziffer 10.2 geregelten Geheimhaltungspflichten (vgl. auch die in Ziffer 10.3 geregelte Wettbewerbsschutzklausel) steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass bis spätestens zum Ende des Funding-Zeitraums (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben) nicht so viele Zeichnungserklärungen für Teil-Darlehen abgegeben werden, dass in der Summe aller gezeichneten Teil-Darlehens-Beträge insgesamt die **Funding-Schwelle** (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben) erreicht wird („**Kollektiv-Zeichnungsbedingung**“). Wird die Funding-Schwelle nicht erreicht, sind also alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinfällig, lediglich die Geheimhaltungspflicht bleibt bestehen.

3.2 Der Darlehensnehmer hat das Recht, den Funding-Zeitraum ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamtzeitraum von 12 Monaten zu **verlängern**. Über jede Verlängerung wird der Darlehensnehmer die Darlehensgeber, die bereits verbindliche Zeichnungserklärungen abgegeben haben, in Kenntnis setzen („**Verlängerungs-Mitteilung**“).

3.3 Greift die in Ziffer 3.1 genannte Bedingung, so ist das **Funding gescheitert**. Alle bereits geschlossenen Teil-Darlehensverträge werden endgültig unwirksam. Der Darlehensnehmer teilt dies dem Darlehensgeber mit („**Rückabwicklungs-Mitteilung**“).

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber, im Verhältnis zum Zahlungsdienstleister dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Fall die bereits eingezahlten Beträge unverzinst und ohne Kosten für den jeweiligen Darlehensgeber an den Darlehensgeber zurückgewährt werden. Die Rückgewähr erfolgt mit befreiender Wirkung für den Darlehensnehmer auf das im Zeichnungsschein genannte Konto („**autorisiertes Konto**“,

vgl. hierzu noch Ziffer 10.4). Es wird klargestellt, dass keine Gesamtgläubigerschaft der Darlehensgeber besteht.

#### **4. Fälligkeit; Darlehenseinzahlung**

4.1 Der Darlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.1) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Treuhandkonto zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Treuhandkonto bezogen auf dieses Darlehen der „**Einzahlungstag**“). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.2).

4.2 Mit der Einzahlung auf dem Treuhandkonto hat der Darlehensgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt.

#### **5. Darlehensauszahlung**

5.1 Nach dem Erreichen des Funding-Limits oder dem Ende des Funding-Zeitraums werden zunächst diejenigen Teil-Darlehensbeträge in einer Tranche vom Zahlungsdienstleister an den Darlehensnehmer ausgezahlt, die keinem Widerrufsrecht unterliegen oder die widerrufsfrei sind (bei denen ein Widerrufsrecht also nicht ausgeübt wurde und nicht mehr ausgeübt werden kann).

5.2 18 Tage später werden in einer weiteren Tranche die restlichen Darlehensbeträge ausgezahlt, für die zu diesen Zeitpunkten das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wurde (der Tag dieser Auszahlung bezogen auf dieses Darlehen der „**Auszahlungstag**“).

5.3 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, bereits zuvor auf eigene Kosten zu veranlassen, dass der Zahlungsdienstleister Teil-Darlehensbeträge an ihn auszahlt, sobald und soweit

- die Funding-Schwelle überschritten ist und durch Widerrufe nicht wieder unterschritten werden kann und
- die abgerufenen Teil-Darlehensbeträge keinem Widerrufsrecht unterliegen oder widerrufsfrei sind.

5.4 Falls die Emissionsbezogenen Angaben ausdrücklich vorsehen, dass der Darlehenszweck die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung umfasst, kann die Vergütung, die der Plattformbetreiber vom Darlehensnehmer für die Abwicklung des Crowdfunding-Prozesses und die Vermittlung der Darlehensverträge erhält, vom Zahlungsdienstleister unmittelbar an den Plattformbetreiber ausgezahlt werden bzw. die Vergütung für die Abwicklung über den Zahlungsdienstleister direkt von diesem einbehalten werden. Die Höhe dieser Vergütung ergibt sich aus den vergütungsbezogenen Informationen, die der Darlehensgeber vom Plattformbetreiber erhält.

#### **6. Reporting**

6.1 Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu. Der Darlehensnehmer wird den Darlehensgeber während der Laufzeit des Darlehens – sofern in der Projektbeschreibung nicht abweichend angegeben – regelmäßig in Einklang mit den jeweils aktuell geltenden „Reporting Guidelines für Crowdfunding-Plattformen im Bundesverband Crowdfunding e.V.“ (verfügbar unter <http://www.bundesverband-crowdfunding.de/reporting-guidelines-fuer-crowdfunding-plattformen-im-bundesverband-crowdfunding-e-v/>) informieren. Er wird dabei zumindest die allgemeinen Anforderungen sowie die speziellen Anforderungen für Unternehmensfinanzierungen einhalten.

6.2 Die vorstehend genannten Unterlagen macht der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber über die Plattform in elektronischer Form (PDF) zugänglich.

6.3 Die vorstehend geregelten Informationsrechte stehen dem Darlehensgeber auch nach Kündigung des Darlehens noch insoweit zu, wie dies zur Überprüfung der Höhe seiner Zinsansprüche erforderlich ist. Der Darlehensgeber hat die in Ziffer 10.2 geregelte Vertraulichkeitsverpflichtung zur Kenntnis genommen.

## **7. Laufzeit, Verzinsung; Kündigungsrecht des Darlehensnehmers; Rückzahlung des Darlehens**

***Hinweis: Sämtliche Zahlungen des Darlehensnehmers nach diesem Vertrag werden nicht fällig, falls, soweit und solange die Regelung in Ziffer 8 (qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) eingreift.***

7.1 Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus den Emissionsbezogenen Angaben. In diesen ist – bei annuitätischer oder ratierlicher Tilgung – der Tag der letzten Tilgungsleistung („**Resttilgung**“) bzw. – bei endfälliger Tilgung – der Rückzahlungstag („**Rückzahlungstag**“) geregelt. Das Darlehen hat feste Laufzeit nach Maßgabe dieser Regelung.

Dem Darlehensnehmer steht jederzeit ein ordentliches Kündigungsrecht („**ordentliches Kündigungsrecht**“) zu mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende. In diesem Fall wird der Restbetrag des Darlehens inkl. angefallener Zinsen, bis zum Inkrafttreten der Kündigung, vorzeitig an den Anleger zurückgezahlt. Zudem besteht eine Vorfälligkeitsentschädigung von 1% p.a. auf den ausstehenden Darlehensbetrag. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7.2 Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag verzinst sich ab dem Einzahlungstag (Ziffer 4.1) bis zum vertraglich vereinbarten Resttilgungs- bzw. Rückzahlungstag mit dem in den Emissionsbezogenen Angaben genannten Festzinssatz sowie – falls in den Emissionsbezogenen Angaben geregelt – einer etwaigen erfolgsabhängigen Bonuszins-Komponente. Die Zinsen werden nach näherer Maßgabe der Emissionsbezogenen Angaben nachschüssig gezahlt. Mit der ersten Annuitäts- bzw. Zinszahlung werden Vorlaufzinsen in individuell unterschiedlicher Höhe (abhängig vom jeweiligen Einzahlungstag) ausgezahlt. Die

Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode, tagesgenau) berechnet. Werden fällige Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 8. Im Fall der Rückabwicklung aufgrund Scheiterns des Fundings schuldet der Darlehensnehmer keine Verzinsung (Ziffer 3.3). Generell gilt: Die Darlehensgeber sind weder an Verlusten des Darlehensnehmers aus dessen unternehmerischer Tätigkeit beteiligt noch besteht eine Nachschusspflicht.

7.3 Abgeltungsteuer und sonstige Quellensteuern wird der Darlehensnehmer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, falls er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

7.4 Dem Darlehensgeber ist bekannt, dass der Darlehensnehmer den Plattformbetreiber als Dienstleister in die Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlungen eingebunden hat. Zur Vermeidung überflüssigen Aufwands bei der Zahlungsabwicklung **wird der Darlehensgeber daher davon absehen, diese Forderungen selbst gegenüber dem Darlehensnehmer geltend zu machen** oder mit diesem direkten Kontakt zum Zweck der Eintreibung von Forderungen aufzunehmen, solange diese Einbindung besteht und die geschuldeten Zahlungen vertragsgemäß geleistet werden. Kommt der Darlehensgeber dem nicht nach, hat der Darlehensnehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung des entstehenden Mehraufwands.

## **8. Qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre**

**Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens vereinbaren der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag – einschließlich Verzinsung und Ansprüchen infolge einer etwaigen Kündigung – („Nachrangforderungen“) einen Nachrang in der Weise, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen der Berliner Volksbank eG sowie aller weiteren bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Darlehensnehmers zu befriedigen sind.**

**Alle Teil-Darlehen sind untereinander gleichrangig.**

**Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung der Berliner Volksbank eG und aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers verbleibt, beglichen werden.**

**Der Darlehensgeber verpflichtet sich, seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen bindenden Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des**



Darlehensnehmers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde. Der Darlehensgeber darf seine Nachrangforderungen auch gegenüber den Gesellschaftern des Darlehensnehmers solange und soweit nicht geltend machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen – würde er sie unmittelbar gegenüber dem Darlehensnehmer gelten machen – einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde.

## 9. Außerordentliches Kündigungsrecht

9.1 Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen („**außerordentliches Kündigungsrecht**“).

Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 8 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

9.2 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber) zu jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a. der Darlehensnehmer **unzutreffende Angaben** zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des Vertragsverhältnisses und für seine Kapitaldienstfähigkeit wesentlich sind;
- b. der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag **zweckwidrig** verwendet oder seinen **Geschäftsbetrieb aufgibt**;
- c. der Darlehensnehmer seine gegenwärtige Rechtsform wechselt bzw. Teile seines Unternehmens in eine andere Gesellschaft ausgliedert;
- d. der Darlehensnehmer seinen unter Ziffer 6 genannten Reporting-Pflichten nicht vertragsgemäß und pünktlich nachkommt, wobei eine Kündigung frühestens nach Ablauf von zwei Wochen nach schriftlicher Abmahnung zulässig ist und die Abmahnung frühestens nach einem Kulanzzzeitraum von weiteren zwei Wochen ab dem vereinbarten Reporting-Datum ausgesprochen werden darf.

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

9.3 Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.

9.4 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensnehmer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere bei einem schuldhaften Verstoß des Darlehensgebers gegen die Regelungen der Ziffern 10.2 (Vertraulichkeit) und 10.3 (Wettbewerbsschutz) vor.

## **10. Übertragbarkeit; Vertraulichkeit; Wettbewerbsschutz; sonstige Vereinbarungen**

10.1 Die gesamte Rechtsstellung als Darlehensgeber aus diesem Vertrag kann nach dem Ende des Funding-Zeitraums (wie in den Emissionsbezogenen Angaben geregelt) jederzeit **vererbt** oder hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags oder eines Teilbetrags an Dritte **verkauft** und im Wege der Vertragsübernahme **abgetreten** werden. Der Darlehensgeber verpflichtet sich, nicht an die in Ziffer 10.3 genannten Personen zu verkaufen.

Sofern der Plattformbetreiber im Auftrag des Darlehensnehmers für diese Zwecke einen Marktplatz zur Verfügung stellt (worüber der Darlehensnehmer den Darlehensgeber durch gesonderte Mitteilung in Kenntnis setzen wird, die „**Zweitmarkt-Listing-Mitteilung**“), ist eine solche Vertragsübernahme nur über diesen Marktplatz und nur im Rahmen der dafür geltenden Nutzungsbedingungen zulässig.

Soweit der Plattformbetreiber keinen Marktplatz zur Verfügung stellt, gilt für eine Vertragsübernahme, dass diese dem Darlehensnehmer durch den alten und den neuen Darlehensgeber innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist („**Übertragungsanzeige**“). Dabei sind bei Privatpersonen der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Darlehensgebers anzugeben. Bei Unternehmen, Genossenschaften und Vereinen sind deren Firma bzw. Name, Sitz und (Geschäfts-)Adresse, der Ort des zuständigen Registergerichts, die Registernummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie die vertretungsberechtigten Personen (mit Vor- und Nachname, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung) anzugeben. Die Übertragung wird mit Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Darlehensgeber insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung (§ 415 BGB) erteilt der Darlehensnehmer hiermit – unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

**10.2 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und alle Unterlagen und Informationen, die einer Partei („verpflichtete Partei“) von der jeweils anderen Partei („berechtigte Partei“) zugänglich gemacht werden („vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der berechtigten Partei keinem Dritten zugänglich zu machen.**

**Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) in der Öffentlichkeit allgemein bekannt oder veröffentlicht sind, oder b) sich bereits rechtmäßig im Besitz der verpflichteten Partei befinden oder durch diese rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben wurden,**

oder c) zum allgemeinen Fachwissen oder Stand der Technik gehören. Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht mehr Informationen, die nach dem Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) ohne Verschulden der verpflichteten Partei öffentlich bekannt werden, oder b) durch die verpflichtete Partei rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben werden, oder c) durch die verpflichtete Partei selbständig und unabhängig von den vertraulichen Informationen erkannt oder entwickelt werden, oder d) durch die berechnigte Partei schriftlich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

Die verpflichtete Partei ist berechnigt, vertrauliche Informationen den Mitgliedern ihrer Geschäftsleitung und Aufsichtsorgane, Mitarbeitern und beruflichen Verschwiegenheitspflichten unterliegenden Beratern (nachfolgend zusammen als „Beauftragte“ bezeichnet) zugänglich zu machen, soweit diese mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind und die vertraulichen Informationen vernünftigerweise benötigen. Die verpflichtete Partei steht dafür ein, dass alle ihre Beauftragten die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen beachten werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit die verpflichtete Partei oder ihre Beauftragten aufgrund zwingenden Rechts oder der vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung von Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall wird die verpflichtete Partei die berechnigte Partei hierüber unverzüglich informieren und in Abstimmung mit dieser alle notwendigen und rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, um die Offenlegung zu vermeiden oder eine möglichst vertrauliche Behandlung sicherzustellen. Die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 8.2 enden mit Ablauf von zwei (2) Jahren nach dem Ende der Laufzeit dieses Vertrages.

**10.3 Der Darlehensgeber erklärt, dass er nicht in Wettbewerb zum Darlehensnehmer steht. Insbesondere hält er selbst, ein mit ihm verbundenes Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) oder eine ihm nahestehende Person (§ 138 InsO) keine Beteiligung im Umfang von über 5 % an einem Wettbewerber des Darlehensnehmers und ist kein Mitarbeiter, Organmitglied oder Berater eines Wettbewerbers des Darlehensnehmers.**

10.4 Alle **Mitteilungen** des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder, soweit der Darlehensgeber eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darlehensgeber unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.1). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf **Zahlungen** des Darlehensnehmers; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Zeichnungsschein genannte Konto („**autorisiertes Konto**“) geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Darlehensnehmers auf der Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.

10.5 Der Darlehensnehmer hat die Kosten dieses Darlehensvertrages und seiner Durchführung zu tragen.

10.6 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.

10.7 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer ist Deutsch.

10.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

\* \* \*

## **Risikohinweise**

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um ein Angebot von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre der Thermondo Energy Zwei GmbH, Berlin. Die Nachrangdarlehen sind langfristige, schuldrechtliche Verträge, die mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden sind. Der Anleger sollte daher die nachfolgende Risikobelehrung aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung entsprechend berücksichtigen. Insbesondere sollte die Vermögensanlage des Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und seine Investition in die Vermögensanlage sollte nur einen geringen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen.

Im Folgenden werden bestimmte rechtliche und tatsächliche Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die für die Bewertung der Vermögensanlage von wesentlicher Bedeutung sind. Weiterhin werden Risikofaktoren dargestellt, die die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen könnten, die erwarteten Ergebnisse zu erwirtschaften.

Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken ausgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

### **1. Allgemeine Risiken und Risiken aus der Ausgestaltung der Nachrangdarlehen**

#### **a. Maximales Risiko – Totalverlustrisiko**

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Der Eintritt einzelner oder das Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse des Darlehensnehmers haben, die bis zu dessen Insolvenz führen könnten.

Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen einplant oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen. Von einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage (z.B. durch einen Bankkredit) wird ausdrücklich abgeraten.

Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Die Darlehensvergabe ist nur für Anleger geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Eine gesetzliche oder anderweitige Einlagensicherung besteht nicht. Das Darlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

## b. Nachrangrisiko und unternehmerischer Charakter der Finanzierung

Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen **Mitwirkungs- und Kontrollrechte** und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Mit dieser vertraglichen Gestaltung werden aus Sicht des Anlegers die Nachteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung des Anlegers, kein Einfluss des Anlegers auf die Unternehmensführung des Darlehensnehmers und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte des Anlegers) mit den Nachteilen des Eigenkapitals (Beteiligung des Anlegers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht des Darlehensnehmers bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) verbunden. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (siehe näher Ziffer 8 der Allgemeinen Darlehensbedingungen). Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem **Nachrangdarlehensvertrag** – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen **bindenden** Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit **oder Überschuldung** herbeiführen würde **oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre)**. Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies durch die Zahlung zu werden droht. Die Ansprüche des Anlegers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Darlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Insolvenzordnung). Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Darlehensnehmers dessen bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens des Darlehensnehmers ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 Insolvenzordnung). Diese gesetzlichen Vorschriften können sich mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre eingreift.

Der qualifizierte Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre könnte sich wie folgt auswirken: Der Darlehensnehmer würde die Zins- und Tilgungszahlung bei Eingreifen der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre so lange aussetzen müssen, wie er dazu verpflichtet ist. Der Anleger dürfte seine Forderungen bei Fälligkeit nicht einfordern. Der Anleger müsste eine Zins- oder Tilgungszahlung, die er trotz des qualifizierten Nachrangs zu Unrecht erhalten hat, auf Anforderung an den Darlehensnehmer zurückzahlen. Es besteht

auch die Möglichkeit, dass der Anleger die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlungen im Ergebnis aufgrund des Nachrangs nicht oder nicht rechtzeitig erhält. Zudem könnte es sein, dass der Anleger für bereits gezahlte Zinsen Steuern entrichten muss, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.

Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers berücksichtigt.

#### **c. Fehlende Besicherung der Darlehen**

Da das Darlehen unbesichert ist, könnte der Anleger weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen, falls er vom Darlehensnehmer keine Zahlungen erhält. Insbesondere im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers nicht oder nur zu einem geringeren Teil befriedigt werden können. Dies könnte dazu führen, dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

#### **d. Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung**

Die Darlehensverträge sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Anleger ist nicht vorgesehen.

Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass eine Abtretung nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

#### **e. Mögliche Verlängerung der Kapitalbindung**

Da es sich um ein nachrangiges Darlehen handelt, darf das Darlehen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei dem Darlehensnehmer nicht zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung führen würde. Wäre dies der Fall, verlängerte sich die Laufzeit des Darlehens automatisch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr bestünde oder aber bis zur Insolvenz oder Liquidation des Darlehensnehmers. Die Anlage ist damit für Anleger nicht empfehlenswert, die darauf angewiesen sind, exakt zum geplanten Laufzeitende ihr Geld zurück zu erhalten. Würde die wirtschaftliche Schieflage des Darlehensnehmers nicht behoben, könnte es zum Teil- oder Totalverlust des investierten Vermögens und der Zinsansprüche kommen.

**g. Risiko aufgrund der Widerrufsrechte der Anleger**

Bei Inanspruchnahme des gesetzlichen Widerrufsrechts durch Anleger besteht aufgrund der dann entstehenden Verpflichtung des Darlehensnehmers zur Rückzahlung bereits eingezahlter Anlagebeträge das Risiko, dass es zu entsprechenden Liquiditätsabflüssen bei dem Darlehensnehmer kommt. In diesem Fall könnten geplante Investitionen nicht oder nicht wie geplant vorgenommen werden. In einem solchen Fall könnten die wirtschaftlichen Ergebnisse des Darlehensnehmers erheblich von der Prognose abweichen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen. In dem Fall, dass mehrere Anleger gleichzeitig ihre Zeichnung wirksam widerrufen, besteht das Risiko, dass der Darlehensnehmer zahlungsunfähig werden könnte. Dies kann zu einem Totalverlust des Anlagebetrags führen.

**2. Risiken auf Ebene des Darlehensnehmers**

**a. Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers**

Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Der Anleger trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung des Darlehensnehmers. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Der wirtschaftliche Erfolg des finanzierten Projekts kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Darlehensnehmer kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

Der Darlehensvertrag gewährt eine Festverzinsung nach näherer Maßgabe der Emissionsbezogenen Angaben und der Allgemeinen Darlehensbedingungen.

**b. Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko)**

Der Darlehensnehmer kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Darlehensnehmer geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Darlehensnehmers kann zum Verlust des Investments des Anlegers und der Zinsen führen, da der Darlehensnehmer keinem Einlagensicherungssystem angehört.

**c. Risiken aus der Durchführung des finanzierten Projekts**

Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nachzukommen. Dies sind insbesondere Risiken aus der Durchführung des finanzierten Projekts. Das geplante Projekt könnte komplexer sein als erwartet. Es könnten unerwartete und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und Kosten verbunden sein als erwartet. Es könnten Planungsfehler zutage treten oder Vertragspartner des Darlehensnehmers mangelhafte Leistungen erbringen. Erforderliche (Bau-)Genehmigungen könnten nicht erteilt werden. Es könnten unbekannte Umweltrisiken oder Altlasten bestehen. Es könnte zu Verzögerungen im geplanten Projektablauf und/oder zu Problemen bei der Erzielung von (Miet-)Einnahmen bzw. Einsparungen in der geplanten Höhe oder zum geplanten Zeitpunkt kommen. Ein etwaiger Versicherungsschutz könnte sich als nicht



ausreichend erweisen. Die rechtlichen Anforderungen könnten sich verändern und dadurch könnten Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt erforderlich werden, was zu Mehrkosten und/oder zeitlichen Verzögerungen führen könnte. Bei Leistungen, die Dritten gegenüber erbracht werden, könnten diese Gewährleistungsansprüche geltend machen, ohne dass der Darlehensnehmer Regressansprüche gegen eigene Zulieferer durchsetzen kann.

Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Darlehensnehmers auswirken. Dem Darlehensnehmer könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen der Anleger zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital zurückzuzahlen.

**d. Kapitalstrukturrisiko**

Der Darlehensnehmer finanziert sich in hohem Umfang durch Fremdkapital. Er ist insofern anfälliger für Zinsänderungen, Erlösschwankungen oder ansteigende Betriebsausgaben als Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind.

Der Darlehensnehmer wird möglicherweise zusätzliche Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und dadurch Verpflichtungen eingehen, die (unabhängig von seiner Einnahmesituation) gegenüber den Forderungen der Anleger (Nachrang-Darlehensgeber) vorrangig zu bedienen sind.

**e. Schlüsselpersonenrisiko**

Durch den Verlust von Kompetenzträgern des Darlehensnehmers besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifizierter Geschäftsaufbau und ein qualifiziertes Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des Darlehensnehmers haben. Dadurch könnte sich die Höhe der Zins- und/oder Tilgungszahlungen an die Anleger reduzieren oder diese könnten ausfallen.

**f. Aufsichtsrechtsrisiko**

Es besteht das Risiko, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Darlehensnehmers so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Darlehensnehmers anordnen kann. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen.

**g. Prognoserisiko**

Die Prognosen hinsichtlich des Projektverlaufs, der Kosten für die Durchführung des Projekts und der der erzielbaren Erträge und weiterer Aspekte könnten sich als unzutreffend erweisen.

Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

### **3. Risiken auf Ebene des Anlegers**

#### **a. Fremdfinanzierungsrisiko**

Dem Anleger können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen weitere Vermögensnachteile entstehen, z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen. Wenn der Anleger die Darlehenssumme fremdfinanziert, indem er etwa einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers kommen. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Der Darlehensnehmer rät daher von einer Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages ab.

#### **b. Risiko der Änderung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Nachrangdarlehen von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass auf die Zinszahlungen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die erwarteten Ergebnisse für den Anleger nicht (mehr) erzielt werden können. Ferner besteht das Risiko, dass der Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen besteuert wird, was für den Anleger zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Diese Kosten wären auch im Falle des Totalverlusts des Anlagebetrags durch den Anleger zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

#### **c. Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration**

Die Investition in den Nachrang-Darlehensvertrag sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ können vermieden werden.

#### **4. Hinweise des Plattformbetreibers**

##### **a. Umfang der Projektprüfung durch den Plattformbetreiber**

**Der Plattformbetreiber nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Plausibilitätsprüfung vor.** Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität des Darlehensnehmers und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität.

##### **b. Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers**

**Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen.** Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber gibt Anlegern keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Anlegers. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Anleger eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

##### **c. Informationsgehalt der Projektbeschreibung**

**Die Projektbeschreibung auf der Plattform erhebt nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind.** Anleger sollten die Möglichkeit nutzen, dem Darlehensnehmer Fragen zu stellen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie den Darlehensvertrag abschließen sollten. Da jeder Anleger mit seiner Darlehensvergabe persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen des Darlehensnehmers unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.

Thermondo365
Anbieter der Vermögensanlage: Thermondo Energy Zwei GmbH - www.thermondo.de
Weitersagen:

Key Facts
Projektbeschreibung
Das Angebot
Konditionen
Anlegerfragen

Video 
Thermondo365 - DKB Crowd
von DKB-Crowd

- bewährtes Produkt
- 6% Rendite
- die Energiewende unterstützen

Finanzierung der Energiewende für Jedermann

Bewährtes Produkt mit hoher Kundenzufriedenheit

Bereits > 4.000 finanzierte "Heizungen zur Miete"

Volumen  
**1.000.000 €**
Investierbar in  
**5 Tage**

0%

Bereits finanziert: 0 Euro

- Fundingschwelle 500.000 €
- Laufzeit 10 Jahre
- Zins 6,00 %
- Typ Unternehmensfinanzierung
- Tilgung Annuitätisch

### Grußwort



Liebe Anlegerinnen und Anleger,

die Energiewende ist ein Anliegen für jeden Einzelnen von uns. Gleichzeitig bietet sie uns große Gestaltungsmöglichkeiten. Ich habe Thermondo 2012 in dem festen Glauben gegründet, dass die Energiewende nur mit anfassbaren Lösungen gegen den Sanierungsstau in deutschen Heizungskellern funktionieren kann. Heute sind wir der führende Heizungsinstallateur für Ein- und Zweifamilienhäuser und haben bereits mehr als 20.000 Hauseigentümern den Umstieg auf effizientere Heizungsanlagen ermöglicht. Einen entscheidenden Anteil daran hat unsere große Innovation und Erfolgsgeschichte von Thermondo365. Mit dem Heizungs- und Wärmeliefercontracting binden wir jährlich gut ein Drittel unserer Kundschaft für bis zu 10 Jahre an uns.

Für die Finanzierung weiterer 2.000 effizienter Heizungsanlagen im Rahmen von Thermondo365 hat uns unser Bankpartner die Berliner Volksbank eG bereits 20 Mio Euro zugesichert. Weitere 2 Mio Euro wollen wir über die Crowd einsammeln, wobei es in einer ersten Kampagne um die Summe von 1.000.000 Euro geht. So geben wir allen uns eng verbundenen Kundinnen und Kunden, unseren engagierten Beschäftigten, sowie alten und neuen Unterstützenden die Möglichkeit, in eine nachhaltige Anlagemöglichkeit mit attraktiver Rendite von 6 Prozent zu investieren und so die Energiewende mitzugestalten.

Ihr Philipp A. Pausder

Gründer und Geschäftsführer der Thermondo GmbH

### Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz

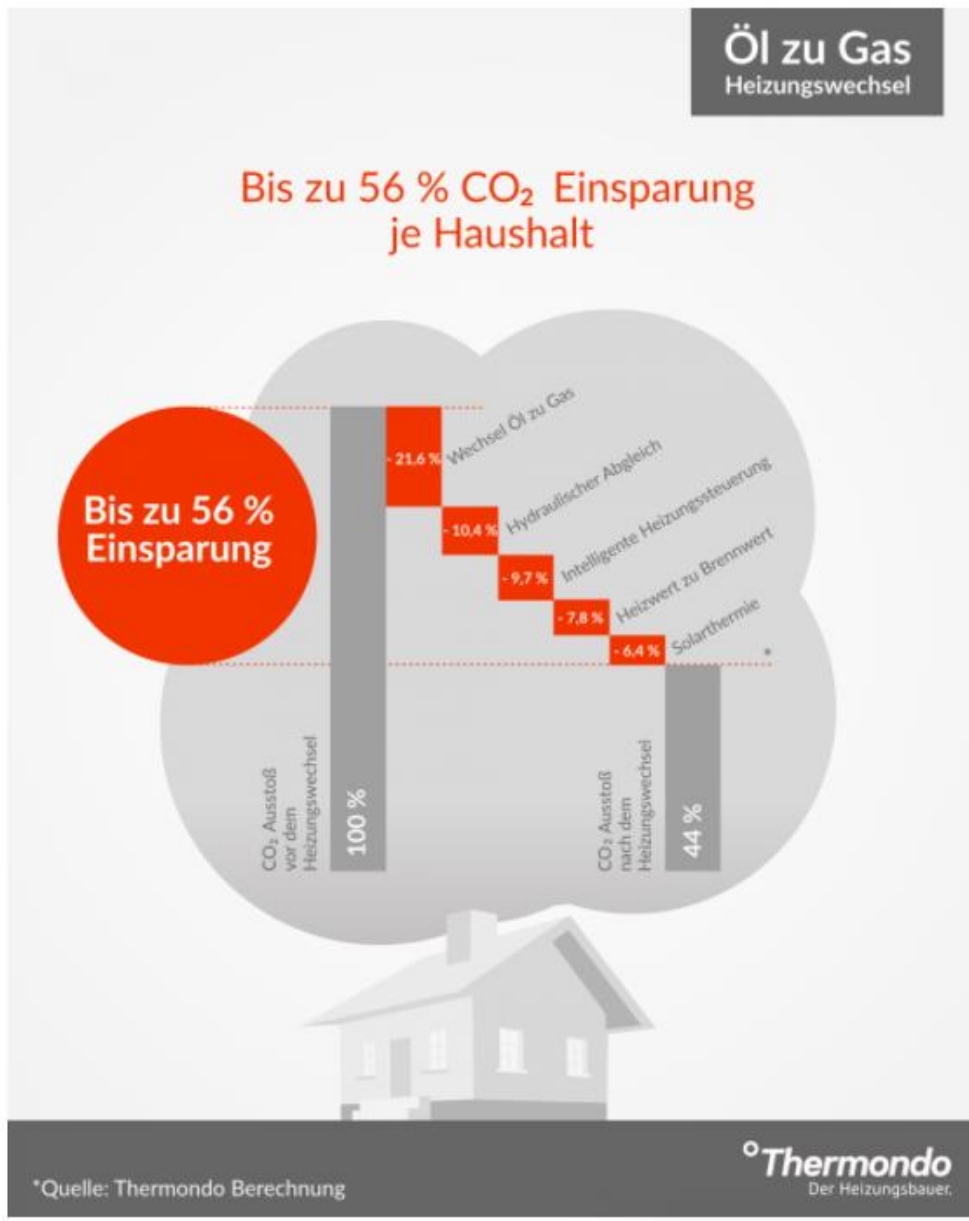
Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

## Ihre Investition in den Klimaschutz

Thermondo hat den Heizungswechsel revolutioniert! Wir bieten unseren Kundinnen und Kunden einfache Lösungen für eine komplexe Dienstleistung. So haben wir seit 2012 mittlerweile über 20.000 alte Heizungen gegen neue und umweltfreundlichere Heizungen getauscht. Das ist aktiver Klimaschutz, schließlich konnten dadurch bis jetzt 10.000 Tonnen CO<sub>2</sub> eingespart werden - und jeden Tag steigt diese Summe.

Allerdings mangelt es in Privathaushalten an der Durchführung von Energieeffizienzinvestitionen, auch, weil eine Heizungsmodernisierung noch immer als komplex und kostenintensiv wahrgenommen wird. Daher bieten wir außerdem seit 2016 unser innovatives Contractingprodukt Thermondo365 an, quasi die "Heizung zur Miete", mit dem unsere Kundinnen und Kunden die Heizung inkl. Wartungs- und Servicepauschale bis zu zehn Jahre mieten können statt zu kaufen. Mit Thermondo365 haben wir eine einfache und bequeme Lösung geschaffen, die darüber hinaus eine hohe Kostensicherheit für den Hauseigentümer schafft und so insgesamt die Hemmschwelle zur Modernisierung senkt. So kann unsere Kundschaft einen entscheidenden Beitrag zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen leisten. Mit unserer Wärmelieferung aus 100 Prozent klimaneutralen Gas können unsere Kundinnen und Kunden den Beitrag zum Klimaschutz sogar noch verdoppeln. Unter die durch uns verbauten Heizungsanlagen fallen auch modernste Lösungen mit erneuerbaren Energien, wie Hybridheizungen, u. a. mit Solarthermie und Brennstoffzellenheizungen. So können Sie mit Ihrer Investition den Klimaschutz mit vorantreiben.

Schließlich sind die deutschen Klimaziele ohne erfolgreiche Wärmewende nicht zu erreichen, da immerhin 30 Prozent der Energiewende auf den Sektor Raumwärme und Warmwasser fallen. Pro Heizungsmodernisierung sind sogar Einsparungen von bis zu 50 Prozent CO<sub>2</sub> möglich, bei 13 Millionen veralteten Heizungen in Deutschland lässt sich damit erahnen, welches Potenzial der Wärmesektor für den Klimaschutz bietet.



Seit dem Start von Thermondo365 hat sich etwa ein Drittel unserer Kundschaft für diese Option entschieden. Das entspricht 4.000 Heizungen und ebenso viele Haushalte, die sich langfristig an uns binden.

Mit Ihrer Investition helfen Sie mit, unser Produkt Thermondo365 weiter auszubauen und so die Sanierungsquote deutlich zu erhöhen. Das Resultat sind sinkende Emissionen und damit aktiver Klimaschutz. Durch Modernisierungen von Heizungsanlagen durch unsere erste Projektgesellschaft Thermondo Energy GmbH konnten mit 4.000 Kunden bereits 10.000 Tonnen CO<sub>2</sub> eingespart werden.

## Projektbeschreibung

---

Thermondo wurde 2012 gegründet, weil wir erkannt haben, dass die Energiewende nur mit anfassbaren Lösungen funktionieren kann. Dazu gehören die Steigerung der Effizienz, der Ausbau dezentraler Energieversorgung und der Umstieg auf umweltfreundliche Technik.

Wir sehen uns in der Verantwortung, die Energiewende aktiv mit sinnvollen und einfachen Lösungen, ganz im Sinne unserer Kundschaft, voranzutreiben. Heute sind wir der führende Heizungsinstallateur für Ein- und Zweifamilienhäuser und haben bereits mehr als 20.000 Hauseigentümern ein CO<sub>2</sub>-ärmeres Heizen ermöglicht. Dabei verbauen wir ausschließlich effiziente Heiztechnologien, wie Brennwertheizungen aber auch die besonders umweltschonenden Brennstoffzellenheizungen, Solarthermie und zukünftig Brauchwasserwärmepumpen. Wir arbeiten seit Beginn hart daran, den Umstieg auf moderne Heiztechnik so schnell und einfach wie möglich zu gestalten. So sparen unsere Kundinnen und Kunden Heizkosten und leisten gleichzeitig einen wichtigen Beitrag für die Umwelt.

Mit der Einführung unseres Mietprodukts Thermondo365 haben wir den Heizungsmarkt im Bereich der Ein- und Zweifamilienhäuser revolutioniert, indem wir den Heizungswechsel inkl. Vollservice-Vertrag zum Monatstarif statt teurem Kauf anbieten. Durch diese innovative Finanzierungslösung ermöglichen wir Privathaushalten Energieeffizienz-Investitionen kostengünstig durchzuführen. Mit Thermondo365plus liefern wir zusätzlich auch die Wärme aus klimaneutralem Gas und ermöglichen den Menschen noch mehr Komfort rund um das Thema Wärme im eigenen Haushalt.

Damit wir die Heizung zur Miete anbieten können, müssen wir sie für den Kunden finanzieren. Die Finanzierung dieser Heizungsanlagen erfolgt über die Projektgesellschaft Thermondo Energy Zwei GmbH. Die Berliner Volksbank hat bereits 20 Mio. Euro bereitgestellt. 10% bzw. weitere 2 Mio. Euro möchten wir über Crowdkapital zur Verfügung stellen, wobei in einer ersten Kampagne die Summe von 1 Mio. Euro eingesammelt werden soll.

## Projektgesellschaft

---

2016 wurde unser Produkt Thermondo365 gelauncht und wir blicken seitdem auf eine erfolgreiche Zeit der Installation, der Finanzierung und des Betriebs von über 4.000 energieeffizienten Heizungsanlagen zurück.

Bisher erfolgte die Finanzierung über die Projektgesellschaft Thermondo Energy GmbH als 100-prozentige Tochtergesellschaft der Thermondo GmbH. Fremdkapitalgeber der Gesellschaft ist die Berliner Volksbank eG. Die Finanzierung von weiteren 2.000 neuen Heizungsanlagen erfolgt über die nächste Projektgesellschaft: Thermondo Energy Zwei GmbH. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Thermondo GmbH, finanziert durch die Berliner Volksbank eG.

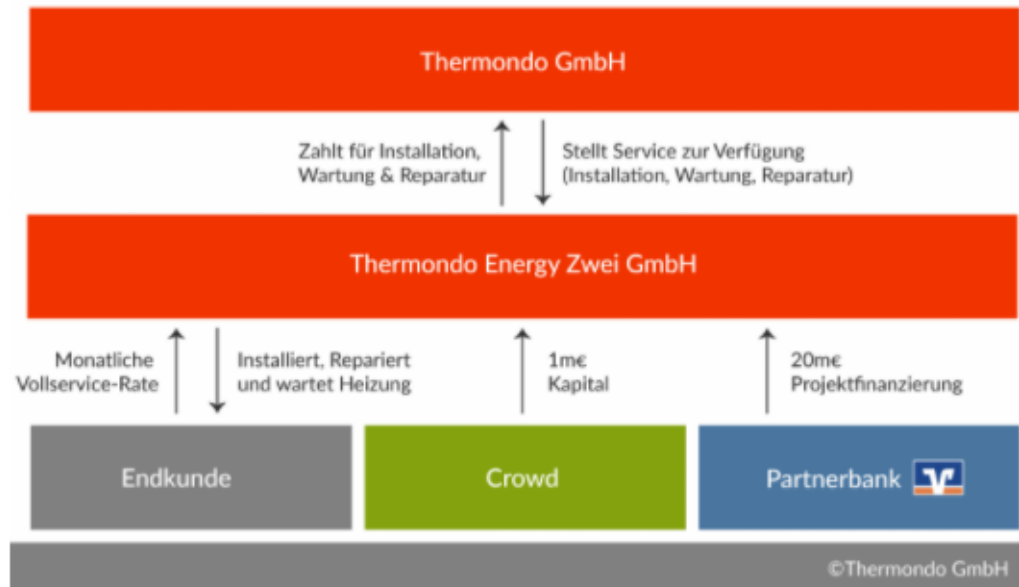
Zukünftig ist ein Gewinnabführungsvertrag sowie eine Umsatzsteuerorganschaft zwischen der Projektgesellschaft Thermondo Energy Zwei GmbH und der Muttergesellschaft Thermondo GmbH möglich, allerdings ausschließlich unter der Bedingung, dass die ordentliche Bedienung der Anlegerforderungen uneingeschränkt über die Dauer der Laufzeit der Nachrangdarlehen gewährleistet ist.

Die Thermondo Energy Zwei GmbH möchten wir mit 22 Millionen Euro non-recourse (regresslose) Projektfinanzierung ausstatten, um 2.000 energieeffiziente Heizungsanlagen zu finanzieren. Das Fremdkapital in Höhe von 20 Millionen Euro wird über unseren langjährigen Bankpartner, die Berliner Volksbank eG, zur Verfügung gestellt. Die Finanzierungszusage besteht bereits.

Weitere 2 Mio. Euro möchten wir über die Crowd finanzieren, wobei es in einer ersten Kampagne um die Summe von 1 Mio. Euro geht.

## Modellstruktur

Das Geschäft der Thermondo Energy Zwei GmbH ist es Heizungsanlagen für Endkunden zu finanzieren. Sie kauft die Heizungsinstallation zum Marktpreis bei der Thermondo GmbH ein und dreht sich zum Kunden um, der die Heizung zu einem monatlichen Preis mieten kann. Die Thermondo Energy Zwei GmbH bleibt Eigentümerin der Heizungsanlagen und ist für 10 Jahre Vertragspartnerin der Kundinnen und Kunden. Die jährliche Wartung sowie etwaige Reparaturen werden ebenfalls von der Muttergesellschaft Thermondo GmbH erbracht. Jeder Kundenvertrag ist profitabel. Damit ist auch jede Finanzierung eines Mietvertrages durch die Bank und die Crowd profitabel. Die Zahlungsflüsse der Kunden/Hauseigentümer bedienen die Rückzahlung der Darlehen. Thermondo hat seit 2016 bereits über 4.000 Mietkunden gewonnen. Die Ausfallquote von Kunden liegt aktuell bei circa 0,5% pro Jahr; einkalkuliert sind bis zu 3% pro Jahr. Diese geringe Ausfallrate spiegelt auch das Kundenklientel wieder: Hauseigentümer.



Die Unabhängigkeit von der Muttergesellschaft ist gewährleistet.

Die Muttergesellschaft (Thermondo GmbH) wird neben der Erstinstallation auch für die Durchführung von Wartungseinsätzen und Reparaturen über die Laufzeit von 10 Jahren zu Marktkonditionen beauftragt. Die Thermondo Energy Zwei GmbH ist so strukturiert, dass ihre Unabhängigkeit von der Muttergesellschaft gewährleistet ist und das Geschäft bei einem etwaigen Ausfall der Muttergesellschaft sowohl operativ als auch finanziell fortgeführt werden kann.

Die Thermondo Energy Zwei GmbH ist so aufgebaut, dass ihre Unabhängigkeit von der Muttergesellschaft gewährleistet ist und das Geschäft bei einem etwaigen Ausfall der Muttergesellschaft sowohl operativ als auch finanziell fortgeführt werden kann. Für den Fall, dass die Thermondo GmbH ausfällt und ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, könnten die Installations- und Wartungsleistungen auch von circa 50.000 weiteren Sanitär- und Heizungs-Betrieben in Deutschland bezogen werden. Darüber hinaus hat die Thermondo Energy Zwei in diesem Fall aber insbesondere auch die Möglichkeit den Wartungsteil gegenüber dem Endkunden zu kündigen, sodass lediglich das Finanzierungselement der Rate der Erstinstallation verbleibt. Im Gegenzug wird die monatliche Rate für den Endkunden entsprechend vermindert und er kann bei Bedarf einen lokalen Heizungsbauer mit der jährlichen Wartung beauftragen.

Auf etwaig wegfallendes Neugeschäft ist die Thermondo Energy Zwei GmbH für ihre Zahlungsfähigkeit ebenso nicht angewiesen, da in diesem Fall auch keine weitere Finanzierung benötigt und aufgenommen wird. Bestehende Mietverträge mit bestehender Finanzierung können ordentlich zu Ende geführt werden auch ohne Neugeschäft. Wäre wiederum die Thermondo Energy Zwei GmbH zahlungsunfähig, würde die fremdkapitalfinanzierende Bank (Berliner Volksbank eG) in die Endkundenverträge eintreten und die Restlaufzeiten abwickeln. Für solch ein unwahrscheinliches Notfallszenario wurde gemeinsam mit dem Risikobereich der Bank ein umfassender Notfallplan erstellt, vertraglich festgehalten und dessen operative Umsetzung simuliert. In allen Szenarien ist eine Fortführung der Endkundenverträge gewährleistet und somit auch die Einnahmen durch die Endkundenverträge zur Bedienung der Darlehensverpflichtungen gegenüber der Bank und der Crowd.



## Chancen und Risiken

---

### Chancen:

- Mit 6% p.a. renditestarke Investition in die Energiewende
- Erfahrenes Finanzierungsmodell: Bereits über 4.000 finanzierte Heizungsanlagen
- Bewährtes Produkt und Geschäftsmodell

### Risiken:

Die Thermondo Energy Zwei GmbH hat ein Cash-Flow basiertes Finanzierungsmodell. Sie ist darin auf keine weiteren als die beschriebenen Finanzmittel angewiesen. Ihr Investment ist aber auch nicht gänzlich risikofrei. So sind beispielsweise unerwartet hohe Ausfälle von Kundenzahlungen (z.B. durch eine tiefe Rezession) oder ein Verlust der Muttergesellschaft Thermondo GmbH als Installations- und Servicepartner mögliche, wenn auch sehr unwahrscheinliche Risiken.

Für den Fall, dass die Thermondo GmbH ausfällt und ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, könnten die Installations- und Wartungsleistungen auch von circa 50.000 weiteren Sanitär- und Heizungs-Betrieben in Deutschland bezogen werden. Darüber hinaus hat die Thermondo Energy Zwei in diesem Fall aber insbesondere auch die Möglichkeit den Wartungsteil gegenüber dem Endkunden zu kündigen, sodass lediglich das Finanzierungselement der Rate der Erstinstallation verbleibt. Im Gegenzug wird die monatliche Rate für den Endkunden entsprechend vermindert und er kann bei Bedarf einen lokalen Heizungsbauer mit der jährlichen Wartung beauftragen. Auf etwaig wegfallendes Neugeschäft ist die Thermondo Energy Zwei GmbH für ihre Zahlungsfähigkeit ebenso nicht angewiesen, da in diesem Fall auch keine weitere Finanzierung benötigt und aufgenommen wird. Bestehende Mietverträge mit bestehender Finanzierung können ordentlich zu Ende geführt werden auch ohne Neugeschäft.

Die Zins- und Tilgungszahlungen werden über die Einnahmen der abgeschlossenen Kundenverträge finanziert. Unsere Kunden sind private Hauseigentümer. Dies spiegelt auch unsere geringe Ausfallquote von 0,5% p. a. in der ersten Projektgesellschaft Thermondo Energy GmbH wider. Alle Kunden werden vor Vertragsabschluss über einen Bonitätsdienstleister einem automatisierten Risk Assessment unterzogen. Zugelassen werden nur Kunden mit der besten Bonität.

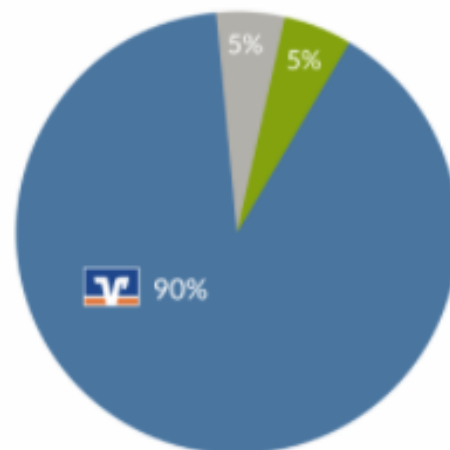
## Mittelverwendung

Das eingesammelte Crowdkapital soll nach der ersten Kampagne 5% und nach zukünftigen Kampagnen 10% des gesamten Kapitals der Projektgesellschaft Thermondo Energy Zwei GmbH ausmachen. Die restlichen 90% werden als Fremdkapital von der Berliner Volksbank eG bereitgestellt. Die Finanzierungszusage der Berliner Volksbank eG besteht bereits. Über die Thermondo Energy Zwei GmbH soll eine Projektfinanzierung von 2.000 energieeffizienten Heizungsanlagen stattfinden.

### Mittelherkunft für 2.000 energieeffiziente Heizungsanlagen


#### Geplante Finanzierungsstruktur

 Bereits zugesagtes FK	20.000.000 €	90%
 Crowdkapital 1. Kampagne	1.000.000 €	5%
 EK <small>(Soll zukünftig über weitere Crowd-Kampagnen abgedeckt werden)</small>	1.222.222 €	5%
<b>Gesamt</b>	<b>22.222.222 €</b>	<b>100%</b>



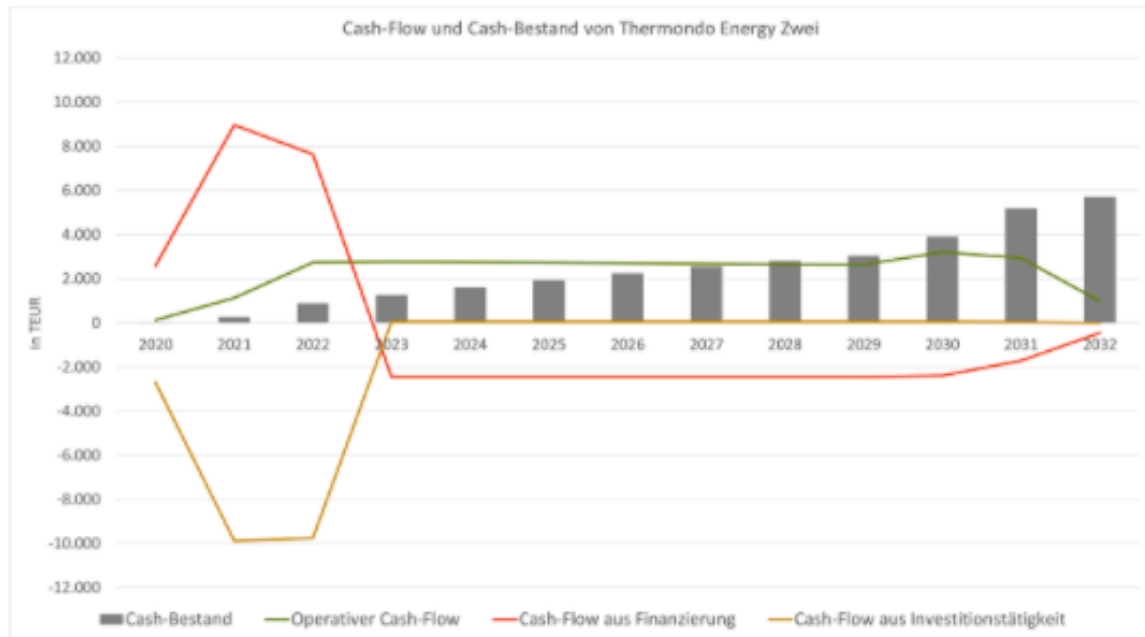
## Das Angebot

Die Thermondo Energy Zwei GmbH bietet Ihnen als Anleger ein Nachrangdarlehen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 1.000.000,- Euro an. Es handelt sich dabei um ein Annuitätendarlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren und jährlichen Zins- und Tilgungszahlungen. Der Stichtag für die Zins- und Tilgungszahlungen ist jeweils der 30.04. eines Jahres.



Unternehmen		Thermondo Energy Zwei GmbH											
Standort		Brunnenstraße 155, 10115 Berlin											
Gründungsdatum		2020											
Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
<b>Wirtschaftliche Kennzahlen (in T€)</b>													
Umsatzerlöse (TEUR)	180	1.472	1.940	1.817	1.808	1.836	1.822	1.808	1.793	1.778	1.763	1.750	1.738
Absatzpreis (TEUR)	23	238	385	100	140	170	217	257	297	341	388	438	492
<b>Operation (in T€)</b>													
Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Cash-Bestand	91	188	890	1.287	1.818	1.862	2.252	2.589	2.861	3.043	3.198	3.287	3.334
Operativer Cash-Flow	118	1.180	1.741	1.787	1.759	1.798	1.798	1.687	1.664	1.641	1.620	1.600	1.578
Cash-in im operativen Geschäft	180	1.463	1.980	1.836	1.797	1.785	1.771	1.757	1.742	1.727	1.712	1.697	1.682
Cash-out im operativen Geschäft	-91	-574	-1.090	-549	-978	-987	-1.003	-1.070	-1.078	-1.085	-1.090	-1.101	-1.104
<b>Cash-Flow aus Finanzierung</b>	<b>1.971</b>	<b>8.994</b>	<b>7.683</b>	<b>-1.491</b>	<b>-1.451</b>	<b>-1.451</b>	<b>-1.451</b>	<b>-1.451</b>	<b>-1.451</b>	<b>-1.451</b>	<b>-1.451</b>	<b>-1.451</b>	<b>-1.451</b>
Darlehensaufnahme	1.832	9.737	8.641	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zins- und Tilgungszahlungen	-91	-743	-958	-1.491	-1.451	-1.451	-1.451	-1.451	-1.451	-1.451	-1.451	-1.451	-1.451
<b>Cash-Flow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.491</b>	<b>-1.491</b>	<b>-1.491</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Aufnahme von Beteiligungen	-1.491	-1.491	-1.491	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Asset Sale	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>DSCR (in T€)</b>													
EBITDA	118	1.141	2.714	2.790	2.750	2.735	2.723	2.700	2.676	2.654	2.634	2.616	2.599
Kapitalwert (Total)	91	741	2.008	2.451	2.451	2.451	2.451	2.451	2.451	2.451	2.451	2.451	2.451
DSCR (Total) >= 1,0	1,95	1,54	1,38	1,13	1,13	1,13	1,13	1,13	1,13	1,13	1,13	1,13	1,13
Kapitalwert (Bank)	91	734	1.716	2.155	2.155	2.155	2.155	2.155	2.155	2.155	2.155	2.155	2.155
DSCR (Bank) >= 1,1	1,95	1,80	1,54	1,29	1,29	1,29	1,29	1,29	1,29	1,29	1,29	1,29	1,29

Die Thermondo Energy Zwei GmbH nimmt zur Finanzierung des Anlageobjekts zusätzlich ein Bankdarlehen in Höhe von 20 Mio. Euro von der Berliner Volksbank eG auf. Die jährliche annuitätische Rückzahlung Ihres Nachrangdarlehens und die Zahlung der anfallenden Zinsen an die Darlehensgeber erfolgt unter der Bedingung, dass die Anforderungen für eine Entnahme gemäß des Fremdkapitaldarlehens mit der Berliner Volksbank eG erfüllt sind. Die Anforderung ist erfüllt, wenn durch die Thermondo Energy Zwei GmbH gegenüber der Berliner Volksbank eG der Nachweis erbracht wurde, dass der Schuldendienstdeckungsgrad (DSCR) des Projektes den Wert 1,1 überschreitet und die weiteren Voraussetzungen einer Entnahme (Absicherung Kapital- und Schuldendienst sowie Betriebsaufwand, Ansparung Reserven) erfüllt sind. Diese Bedingung ist planmäßig immer gewährleistet. Bei Erfüllung der Voraussetzung, bedarf es keiner weiteren Zustimmung durch die Berliner Volksbank für die Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger.



Der gesamte Cash Flow basiert darauf, dass ausreichend Einnahmen aus dem operativen Geschäft vorhanden sind, um die Zins- und Tilgungszahlungen ggü. Fremd- und Eigenkapitalgebern zu bedienen. Ebenso lässt sich ein ansteigender Puffer (Cash Balance) verzeichnen, der auf über EUR 6 Mio steigt.

Der Cash Flow aus dem Investitionsgeschäft ist in den ersten Jahren bestimmt durch den Kauf der Anlagen (Zahlungen der Installationsleistung an die Thermondo GmbH). Entsprechend hoch ist die Darlehensaufnahme. Ab 2022 ist die Investitionsphase und damit Kreditaufnahme beendet.

Der operative Cash Flow ist bestimmt durch die monatlichen Ratenzahlungen der Kunden und damit aufgrund unserer risikoarmen Kundengruppe erfahrungsgemäß sehr stabil sowie durch konstante Ausgaben (Wartungseinsätze, etc.)

Ab 2023 erfolgt lediglich nur noch die konstante Rückzahlung der Zins- und Tilgungszahlungen im Financing Cash Flow. Der Investing Cash Flow ist in der Zeit gering und durch einige wenige Anlagenverkäufe (= Ablöse der Verträge bei Verkauf des Hauses) geprägt.

Die Thermondo Energy Zwei GmbH steht jederzeit ein ordentliches Kündigungsrecht mit Frist von 6 Monaten zum Monatsende zu. In diesem Fall wird der Restbetrag des Darlehens inkl. angefallener Zinsen, bis zum Inkrafttreten der Kündigung, sowie einer Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 1,00% p. a. auf das noch ausstehende Kapital vorzeitig an den Anleger zurückgezahlt.

## Konditionen

Auf dieser Seite stellen wir Ihnen eine Übersicht über alle wichtigen Zahlen und Termine zu diesem Projekt bereit.

Laufzeit	Zins	Tilgung	Zinsternin	Fälligkeit
10 Jahre	6,00 %	Annuitätendarlehen	30.04.	30.04.2031

Beteiligung:	1.000.000 Euro
Darlehensart:	Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt
Zinszahlungsrhythmus:	jährlich, nachschüssig (act/365)
Verfügbar ab:	07.06.2021
Mindestanlagebetrag:	250 €. Darüber hinaus jeder durch 50 teilbare Betrag.
Maximalanlagebetrag:	Entspricht dem noch verfügbaren restlichen Darlehenskontingent, jedoch maximal 25.000 €.

## Downloads

- [Vermögensanlagen-Informationsblatt \(VIB\)](#)
- [Wirtschaftlichkeitsberechnung](#)

## Darlehensvertrag

- [Darlehensvertrag \(als Muster\)](#)

Volumen **1.000.000 €**      Investierbar in **5 Tage**

0%

Bereits finanziert: **0 Euro**

- Fundingschwelle **500.000 €**
- Laufzeit **10 Jahre**
- Zins **6,00 %**
- Typ **Unternehmensfinanzierung**
- Tilgung **Annuitätlich**

### Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.











## Ihr persönlicher Zahlungsplan (6,00 % Zinsen p. a.)

Ihre Investitionssumme:

1000 Euro

Berechnen

Angenommen Sie vergeben zum Start des Projekts am 07.06.2021 ein Darlehen über 1.000 € zu 6,00 % Zinsen p. a. für die Laufzeit von 10 Jahren, dann sieht Ihr Zahlungsplan für dieses Darlehen wie folgt aus:

Jahr	Datum	Zahlung brutto	davon Zinsen	davon Tilgung	Zahlung netto (nach Steuern)	Status
1	30.04.2022	135,87 €	53,75 €	82,12 €	121,70 €	 <span>ausstehend</span>
2	30.04.2023	135,87 €	55,07 €	80,80 €	121,35 €	 <span>ausstehend</span>
3	30.04.2024	135,87 €	50,36 €	85,51 €	122,59 €	 <span>ausstehend</span>
4	30.04.2025	135,87 €	45,09 €	90,78 €	123,99 €	 <span>ausstehend</span>
5	30.04.2026	135,87 €	39,65 €	96,22 €	125,42 €	 <span>ausstehend</span>
6	30.04.2027	135,87 €	33,87 €	102,00 €	126,94 €	 <span>ausstehend</span>
7	30.04.2028	135,87 €	27,83 €	108,04 €	128,53 €	 <span>ausstehend</span>
8	30.04.2029	135,87 €	21,27 €	114,60 €	130,26 €	 <span>ausstehend</span>
9	30.04.2030	135,87 €	14,40 €	121,47 €	132,08 €	 <span>ausstehend</span>
10	30.04.2031	125,57 €	7,11 €	118,46 €	123,70 €	 <span>ausstehend</span>
<b>Gesamt</b>		<b>1.348,40 €</b>	<b>348,40 €</b>	<b>1.000,00 €</b>	<b>1.256,56 €</b>	

## FAQ

⊖ Worum geht es?

Es handelt sich hier um eine nachhaltige Anlagemöglichkeit, mit 6 % jährlicher Rendite bei 10 Jahren Laufzeit. Mit Ihrer Investition helfen Sie rund 2.000 energieeffiziente Heizungsanlagen über unser Heizungsleasing-Produkt Thermondo365 zu finanzieren und installieren, womit das Thema Energieeffizienz in deutschen Haushalten weiter vorangetrieben wird. Die Finanzierung erfolgt über eine Projektfinanzierung, bei der 90 % des Investitionsvolumens über die Partnerbank und 10 % über Crowdfunding finanziert werden soll, wobei es in einer ersten Kampagne um die Summe von 1.000.000 Euro geht.

⊖ Was soll finanziert werden?

Es sollen rund 2.000 energieeffiziente Heizungsanlagen im Rahmen unseres Produkts Thermondo365 finanziert werden. Darunter fällt auch die Finanzierung von Solarthermieanlagen und zukünftig auch Brennstoffzellen und Wärmepumpen. Diese Heizungsanlagen werden deutschlandweit in privaten Haushalten installiert.

⊖ Warum Crowdfunding?

Crowdfunding ermöglicht den Anlegern und Thermondo gemeinsam zu profitieren. Wir möchten Anlegern die Möglichkeit geben, verantwortungsvoll und nachhaltig, bei einer attraktiven Rendite, zu investieren. So schaffen wir mit dieser Crowdfunding-Kampagne eine Win-Win-Situation für Investoren, Thermondo und das Klima. Somit wird es für uns alle möglich uns aktiv am Klimaschutz und an der Wärmewende in Deutschland zu beteiligen.

⊖ Um welche Art Vermögensanlage handelt es sich?

Es handelt sich um ein qualifiziertes Nachrangdarlehen. Bei einem qualifizierten Nachrangdarlehen stellt der Darlehensgeber (Sie als Investor) dem Emittenten (Thermondo Energy Zwei GmbH) Kapital in Höhe der jeweiligen Investitionssumme zur Verfügung. Als Gegenleistung erhalten Sie als Darlehensgeber Zinsen auf Ihren investierten Betrag sowie die Rückzahlungen (Tilgung). Die Rückzahlungen erfolgen im Fall dieser Kampagne annuitätisch, also jährlich. Die Forderung des Investors ist bei einem Nachrangdarlehen nachrangig. Das heißt, Ihre Forderung wird erst nach den der anderen Gläubigern (in diesem Fall unserer Partnerbank) bedient.

⊖ Was ist ein annuitätisches Darlehen?

Bei einem Annuitätendarlehen erhalten Sie über die gesamte Laufzeit jedes Jahr den gleichen Auszahlungsbetrag. Dieser setzt sich immer aus Zinszahlung und einer anteiligen Tilgung zusammen. Sie erhalten also jedes Jahr einen Teil Ihres Anlagebetrages zurück und nicht erst am Ende der Laufzeit. Die Zinsen berechnen sich jedes Jahr auf den verbleibenden Investitionsbetrag. Hierdurch ist der Zinsertrag insgesamt etwas niedriger, als bei einem endfälligen Darlehen (einmalige Rückzahlung der Investition erst nach Ablauf der Laufzeit). Andererseits können Sie über Teile Ihres Anlagebetrags schon früher wieder verfügen.

⊖ Wie ist gesichert, dass ich weiterhin meine Zins- und Tilgungszahlungen erhalte?

Die Zins- und Tilgungszahlungen an die Anleger werden aus den monatlichen Einnahmen der abgeschlossenen Endkundenverträge finanziert und sind daher aufgrund der risikoarmen Kundengruppe und den geringen Ausfallquoten als sehr sicher einzustufen. Die Finanzplanung als auch die Endkundenpreise basieren auf der Erfahrung aus der ersten Projektgesellschaft (Thermondo Energy GmbH) und sind daher zwar nicht garantiert, aber sehr verlässlich.

⊖ Was passiert z.B. wenn die Muttergesellschaft (Thermondo GmbH) ausfällt?

Die Thermondo Energy Zwei GmbH ist so strukturiert, dass ihre Unabhängigkeit von der Muttergesellschaft gewährleistet ist und das Geschäft bei einem etwaigen Ausfall der Muttergesellschaft sowohl operativ als auch finanziell fortgeführt werden kann. Für den Fall, dass die Thermondo GmbH ausfällt und ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, können die Installations- und Wartungsleistungen von circa 50.000 weiteren Sanitär- und Heizungs-Betrieben in Deutschland bezogen werden. Darüber hinaus hat die Thermondo Energy Zwei GmbH in diesem Fall die Möglichkeit den Wartungsteil ggü. dem Endkunden zu kündigen, sodass lediglich das Finanzierungselement der Rate verbleibt. Im Gegenzug wird die Rate ggü. dem Endkunden entsprechend vermindert und er kann einen lokalen Heizungsbauer mit der Wartung beauftragen. Wäre die Thermondo Energy Zwei GmbH zahlungsunfähig, würde die fremdkapitalfinanzierende Bank (Berliner Volksbank eG.) in die Endkundenverträge eintreten und die Restlaufzeiten abwickeln. Für die Übertragung der Endkundenverträge wurde gemeinsam mit einem Prüfer ein umfassender Notfallplan erstellt, vertraglich festgehalten und dessen operative Umsetzung simuliert. In allen Szenarien ist eine Fortführung der Endkundenverträge gewährleistet.

⊖ Welche Kosten entstehen für mich bei der Nutzung der DKB-Crowd?

Ihnen als Anleger entstehen keinerlei Kosten. Die Registrierung und die Darlehensvergabe sind für Sie kostenfrei.

⊖ Was geschieht, wenn ich nicht innerhalb der Frist zahle?

Überweisen Sie den Betrag nicht fristgerecht, wird das abgegebene Angebot zur Darlehensvergabe unwirksam. Falls der Zeitraum für die Darlehensvergabe noch läuft und die gesamte Fundingsumme noch nicht erreicht wurde, besteht die Möglichkeit, neu zu investieren.

⊖ Kann ich von der Darlehensvergabe zurücktreten?

Mit dem Abschluss des Investitionsprozesses durch Klick auf „Jetzt zahlungspflichtig investieren“ gilt Ihr Darlehensvertrag als geschlossen. Sie können dann Ihren Vertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels eindeutiger schriftlicher Erklärung, z. B. per Brief, Telefax oder E-Mail, widerrufen. Danach können Sie bis zum Abschluss der Laufzeit nicht mehr von Ihrer Darlehensvergabe zurücktreten.



<p>Was geschieht, wenn die angestrebte Fundingsumme nicht zustande kommt?</p>
<p>Kommt die für ein Projekt geplante Fundingsumme nicht zusammen, hat der Projektträger einmalig die Möglichkeit, die Angebotsfrist auf einen Angebotszeitraum von maximal 12 Monaten auszudehnen. Sollte auch in diesem Zeitraum die Fundingsumme nicht erreicht werden, werden den Anlegern ihre Anlagebeträge wieder ausgezahlt.</p>
<p>Sind die Zinseinnahmen aus dem Crowdfunding steuerpflichtig?</p>
<p>Ja. Die Zinsen aus dem Crowdfunding unterliegen, wie auch andere Kapitalerträge, der allgemeinen Steuerpflicht. Im Rahmen Ihrer Steuererklärung müssen Sie auch die Zinsen aus den vergebenen Darlehen angeben. Die Einreichung eines Freistellungsauftrags ist leider nicht möglich.</p>
<p>Sind auch Bankkonten aus anderen Ländern möglich?</p>
<p>Aktuell benötigen Sie für die Vergabe eines Nachrangdarlehens mit qualifiziertem Rangrücktritt eine Bankverbindung bei einem deutschen Kreditinstitut.</p>

## Sie haben Fragen zu diesem Projekt?

Hier können Sie uns bequem Ihre Anfrage senden - die wichtigsten Anlegerfragen und unsere Antworten haben wir für Sie unten notiert.

Ihr Name: \*

Ihre E-Mail-Adresse: \*

Ihre Frage: \*

Ich bin damit einverstanden, dass die DKB Crowdfunding GmbH die von mir angegebenen Daten zum Zweck der Bearbeitung meiner Kontaktanfrage speichert und verarbeitet. Die [Datenschutzhinweise](#) habe ich gelesen und stimme ihnen zu.

\* Pflichtfelder

Frage senden 

## Hinweis

Ihnen steht ein Widerrufsrecht nach §§ 312g, 355 BGB sowie zusätzlich ein Widerrufsrecht nach § 2d VermAnlG zu. Ihr Widerruf kann ohne Bezugnahme auf ein spezifisches Widerrufsrecht erfolgen und hat jeweils zur Folge, dass Sie nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden sind. Soweit es im Einzelfall bei den Widerrufsfolgen zu abweichenden Ergebnissen zwischen den Widerrufsrechten kommen sollte, gilt stets die für Sie günstigere Rechtsfolge.

## Widerrufsbelehrung

### Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Thermondo Energy Zwei GmbH

c/o DKB Crowdfunding GmbH, Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main  
E-Mail: kontakt@dkb-crowd.de

### Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnittes 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. Die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt

- unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
  9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
  10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
  11. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
  12. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
  13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
  14. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
  15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
  16. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

### **Abschnitt 3 Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Thermondo Energy Zwei GmbH

**Hinweis auf das Widerrufsrecht gemäß § 2d Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)**

**Widerrufsrecht**

Sie sind als Anleger an Ihre Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn Sie diese fristgerecht in Textform widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anbieter. Aus der Erklärung muss Ihr Entschluss zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit Vertragsschluss.

Der Widerruf ist zu richten an:

Thermondo Energy Zwei GmbH

c/o DKB Crowdfunding GmbH, Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main

E-Mail: [kontakt@dkb-crowd.de](mailto:kontakt@dkb-crowd.de)

**Ende des Hinweises**